

## Preisliste Schwerin

für Transportbeton und Betonpumpen ab  
**Januar 2004**  
gemäß DIN EN 206-1/DIN1045-2



## Lebbin Fertigbetonwerk Schwerin GmbH

*Werk:* 19061 Schwerin-Görries, Otto-Weltzien-Str.10  
Tel. (0385) 61 14 02 Fax (0385) 61 10 43

*Verwaltung:* 20539 Hamburg, Billstraße 61  
Tel. (040) 78 76 28 Fax (040) 789 25 56

## Verkaufspreisliste für Transportbeton SCHWERIN

gültig ab 01.01.2004

Exposi- tions- klassen- gruppen	Anwendung gem. DIN EN 206-1 gem. DIN 1045-2	Beton- festig- keits- klasse	Konsi- stenz- bereich	Größt- korn mm	CEM II BS 32,5 R €/m³	CEM I 42,5 R €/m³	CEM I 42,5 N-NA €/m³	CEM III/B 32,5 N- NW/HS/NA €/m³	Rezeptur Nr.
0= X0	<i>Unbewehrter Beton für Innenbauteile</i>	C 8/10	F1	32	75,00 €	77,00 €	78,00 €	77,00 €	1101301
		C 8/10	F1	16	77,50 €	79,50 €	80,50 €	79,50 €	1101201
		C 8/10	F1	8	79,00 €	81,00 €	82,00 €	81,00 €	1101101
		C 12/15	F1	32	77,50 €	79,50 €	80,50 €	79,50 €	1201301
		C 12/15	F1	16	80,00 €	82,00 €	83,00 €	82,00 €	1201201
		C 12/15	F1	8	81,50 €	83,50 €	84,50 €	83,50 €	1201101
		C 12/15	F3	32	79,00 €	81,00 €	82,00 €	81,00 €	1203301
		C 12/15	F3	16	81,50 €	83,50 €	84,50 €	83,50 €	1203201
		C 16/20	F1	32	80,50 €	82,50 €	83,50 €	82,50 €	1301301
		C 16/20	F1	16	83,00 €	85,00 €	86,00 €	85,00 €	1301201
		C 16/20	F1	8	84,50 €	86,50 €	87,50 €	86,50 €	1301101
1=  XC1 XC2	<i>Pflasterbeton</i>	C 12/15	F1	8	84,50 €				1211110
		C 16/20	F1	8	86,50 €				1311110
		C 20/25	F1	8	90,50 €				1411110
XC1 XC2	<i>Stahlbeton für Innenbauteile, Gründungsbauteile, Fundamente, Sohlplatten</i>	C 16/20	F3	32	82,00 €	84,50 €	85,00 €	84,50 €	1313301
		C 16/20	F3	16	84,50 €	87,00 €	87,50 €	87,00 €	1313201
		C 16/20	F3	8	86,00 €	88,50 €	89,00 €	88,50 €	1313101
		C 20/25	F3	32	84,50 €	87,00 €	87,50 €	87,00 €	1413301
		C 20/25	F3	16	87,00 €	89,50 €	90,00 €	89,50 €	1413201
		C 20/25	F3	8	88,50 €	91,00 €	91,50 €	91,00 €	1413101
2= XC3	<i>Stahlbeton für Innenbauteile mit hoher Luftfeuchte, offene Hallen</i>	C 20/25	F3	32	86,00 €	88,00 €	89,00 €	88,00 €	1423301
		C 20/25	F3	16	88,50 €	90,50 €	91,50 €	90,50 €	1423201
		C 20/25	F3	8	90,00 €	92,00 €	93,00 €	92,00 €	1423101
3= XC4 XF1 XA1 (WU)	<i>Stahlbeton für Außen- bauteile mit direkter Beregnung, mit mäßiger Wassersättigung, Bauteile aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand</i>	C 25/30	F3	32	88,50 €	93,00 €	93,00 €	93,00 €	1533301
		C 25/30	F3	16	91,00 €	95,50 €	95,50 €	95,50 €	1533201
		C 25/30	F3	8	92,50 €	97,00 €	97,00 €	97,00 €	1533101
		C 25/30	F5	32	90,50 €	95,00 €	95,00 €	95,00 €	1535301
		C 25/30	F5	16	93,00 €	97,50 €	97,50 €	97,50 €	1535201
		C 30/37	F3	32	92,50 €	97,00 €	97,00 €	97,00 €	1633301
		C 30/37	F3	16	95,00 €	99,50 €	99,50 €	99,50 €	1633201
		C 30/37	F3	8	96,50 €	101,00 €	101,00 €	101,00 €	1633101
4= XF3 XS1 XD1 (mit LP)	<i>Außenbauteile in Küstennähe, Wasserwechselzonen von Süßwasser</i>	C 25/30	F3	32		98,50 €	101,50 €		1543304 LP
		C 25/30	F3	16		101,00 €	104,00 €		1543204 LP
		C 25/30	F4	32		102,50 €	105,50 €		1544304 LP
		C 25/30	F4	16		105,00 €	108,00 €		1544204 LP

Für die Auswahl der Betongüte gemäß den einschlägigen DIN-Vorschriften und der entsprechenden "Alkali-Richtlinie", sowie der "Richtlinie zur Verbesserung der Dauerhaftigkeit von Außenbauteilen aus Stahlbeton", ist allein der Käufer verantwortlich. Herstellung und Lieferung nach DIN EN 206-1/DIN 1045-2/Alkali-Richtlinie (Ausgabe 05.01), Gesteinskörnung gem. DIN 4226

## Lebbin-Beton

Expositionsklassen- gruppen	Anwendung gem. DIN EN 206-1 gem. DIN 1045-2	Beton- festig- keits- klasse	Konsi- stenz- bereich	Größt- korn mm	CEM II BS 32,5 R €/m³	CEM I 42,5 R €/m³	CEM I 42,5 N-NA €/m³	CEM III/B 32,5 N- NW/HS/NA €/m³	Rezeptur Nr.
<b>5=</b> XS1 XD1 XM1	<b>Stahlbeton für Industrieböden</b>	C 30/37	F3	32	96,50 €	99,00 €	100,00 €	99,00 € <sup>1)</sup>	<b>1653302</b>
		C 30/37	F3	16	99,00 €	101,50 €	102,50 €	101,50 € <sup>1)</sup>	<b>1653202</b>
		C 30/37	F3	8	100,50 €	103,00 €	104,00 €	103,00 € <sup>1)</sup>	<b>1653102</b>
<b>XM2</b> (m.OFB)	<b>Industrieböden mit Verschleißangriff</b>	C 30/37	F4	32	100,50 €	103,00 €	104,00 €	103,00 € <sup>1)</sup>	<b>1654302</b>
		C 30/37	F4	16	103,00 €	105,50 €	106,50 €	105,50 € <sup>1)</sup>	<b>1654202</b>
<b>6=</b> XF4 XD2 XS2 (m.LP)	<b>Verkehrsflächen mit Taumitteln, Meerwasserbauteile in der Wasserwechselzone</b>	C 30/37	F2	32		102,50 €	105,50 €		<b>1662306 LP</b>
		C 30/37	F2	16		105,00 €	108,00 €		<b>1662206 LP</b>
		C 30/37	F3	32		103,50 €	106,50 €		<b>1663306 LP</b>
		C 30/37	F3	16		106,00 €	109,00 €		<b>1663206 LP</b>
<b>7=</b> XS2 XD2 XA2 XF2 XF3	<b>Bauteile in Hafenanlagen ständig unter Wasser</b>	C 35/45	F2	32		104,50 €	107,50 €	104,50 € <sup>1)</sup>	<b>1772304</b>
		C 35/45	F2	16		107,00 €	110,00 €	107,00 € <sup>1)</sup>	<b>1772204</b>
		C 35/45	F3	32		105,50 €	108,50 €	105,50 € <sup>1)</sup>	<b>1773304</b>
		C 35/45	F3	16		108,00 €	111,00 €	108,00 € <sup>1)</sup>	<b>1773204</b>
<b>8=</b> XS3 XD3 XA3 XM2	<b>Fahrbahndecken, Parkdecks</b>	C 30/37	F2	32		103,00 €	106,00 €		<b>1682302 LP</b>
		C 30/37	F2	16		105,50 €	108,50 €		<b>1682202 LP</b>
		C 30/37	F3	32		104,00 €	107,00 €		<b>1683302 LP</b>
		C 30/37	F3	16		106,50 €	109,50 €		<b>1683202 LP</b>
<b>XM3</b> (m.Härtst.)	<b>Parkdecks mit Oberflächenbehandlung</b>	C 35/45	F2	32		105,00 €	108,00 €	105,00 € <sup>1)</sup>	<b>1782302</b>
		C 35/45	F2	16		107,50 €	110,50 €	107,50 € <sup>1)</sup>	<b>1782202</b>
<b>9=</b> XD3 XS3	<b>Kaimauern, Spritzwasserbeanspruchung von Brücken, Fahrbahndecken, Parkdecks</b>	C 35/45	F2	32		105,00 €	108,00 €	105,00 € <sup>1)</sup>	<b>1792302</b>
		C 35/45	F2	16		107,50 €	110,50 €	107,50 € <sup>1)</sup>	<b>1792202</b>
		C 35/45	F3	32		106,00 €	109,00 €	106,00 € <sup>1)</sup>	<b>1793302</b>
		C 35/45	F3	16		108,50 €	111,50 €	108,50 € <sup>1)</sup>	<b>1793202</b>
Sani- pumpe	<b>XC4, XF1, XA1, (WU) XS1, XD1, XF1, XA1, XM1, (XM2)</b>	C 25/30	F3	16	100,50 €				<b>1533213S</b>
		C 30/37	F3	16	101,50 €				<b>1653213S</b>
Stahlfaser Beton	<b>Für das Beimischen von Stahlfasern berechnen wir</b>						Stahlfasern je kg		<b>1,35 €</b>
							Mischkosten je m³		<b>5,00 €</b>
Vorläufer	<b>Bei zusätzlichen Rohrleitungen der Betonpumpe und/oder baustellenbedingten Besonderheiten der Rohrverlegung bzw. des Einbaues, ist für die Gleitfähigkeit des Betons ein Vorläufer erforderlich, der gesondert angeliefert wird</b>						bei 0,5 m³ Bedarfsmenge:		<b>€ 124,00</b>
							bei 1,0 m³ Bedarfsmenge:		<b>€ 164,00</b>

<sup>1)</sup> Festigkeitsnachweis >28 Tage, d.h. Festigkeitsentwicklung = langsam / sehr langsam

Für alle Verkäufe gelten unsere nachfolgenden Verkaufsbedingungen. Die jeweils gesetzliche Mehrwertsteuer wird gesondert berechnet.  
Mit dem Erscheinen dieser Preisliste verlieren alle vorhergehenden Preislisten ihre Gültigkeit.

**Stoffgruppenschlüssel - Beton DIN EN 206-1/DIN 1045-2 (Sortensystematik)**

	Festigkeitsklasse	Festigkeitsklasse	Expositionsclassengruppe	Konsistenz	Größtkorn	Zementsorte	Alkaliklasse + Steinkohlenflugasche	Kennzeichnung für die Mischanlage		
Rezeptnummer: (Stelle)	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

1.+ 2. Stelle:		Festigkeitsklassen			
	Normalbeton	Leichtbeton	Stahlfaserbeton	Sonderbetone	
	11 = C 8/10	31 = LC 8/9	51 = C 8/10	91 = ohne	
	12 = C12/15	32 = LC12/13	52 = C12/15	92 =	
	13 = C16/20	33 = LC16/18	53 = C16/20	93 =	
	14 = C20/25	34 = LC20/22	54 = C20/25	94 =	
	15 = C25/30	35 = LC25/28	55 = C25/30	95 =	
	16 = C30/37	36 = LC30/33	56 = C30/37	96 =	
	17 = C35/45	37 = LC35/38	57 = C35/45	97 = HGT/Asphalt	
	18 = C40/50	38 = LC40/44	58 = C40/50	98 = HGT / Beton	
	19 = C45/55	39 = LC45/50	59 = C45/55	99 = Mörtel	
	20 = C50/60	40 = LC50/55	60 = C50/60		
	21 = C55/67	41 = LC55/60	61 = C55/67		
	22 = C60/75	42 = LC60/66	62 = C60/75		
	23 = C70/85	43 = LC70/77	63 = C70/85		
	24 = C80/95	44 = LC80/88	64 = C80/95		
	25 = C90/105		65 = C90/105		
	26 = C100/115		66 = C100/115		

3. Stelle:		Expositionsklasse	
		<u>Beispiele:</u>	
0 =	XO und außerhalb DIN EN 206-1	<i>Innenbauteile ohne Bewehrung</i>	
1 =	XC 1, XC 2	<i>Innenbauteile, Gründungsbauteile</i>	
2 =	XC 3	<i>offene Hallen, Innenbaut. mit hoher Luftfeuchte</i>	
3 =	XC 4, XF 1, XA 1 (WU)	<i>Außenbauteile</i>	
4 =	XF2, XF3, XS1, XD1 +LP	<i>Außenbauteile in Küstennähe (Süßwasser)</i>	
5 =	XS1, XD1, XM1, XM2 +Oberfl.behandl.	<i>Industrieböden</i>	
6 =	XF4, XD2, XS2 +LP	<i>Verkehrsflächen mit Taumitteln, Meerwasser</i>	
7 =	XS2, XD2, XA2, XF2, XF3	<i>Bauteile in Hafenanlagen, ständig unter Wasser</i>	
8 =	XS3, XD3, XA3, XM2, XM3 (Gesteinsk.)	<i>Fahrbahndecken, Parkdecks</i>	
9 =	XD3, XS3, +LP, Sonstige		

Stoffgruppenschlüssel - Beton DIN EN 206-1/DIN 1045-2 (Sortensystematik)

4. Stelle: Konsistenz			
	<u>Ausbreitmaß in mm</u>	<u>Beschreibung</u>	<u>Verdichtungsmaß</u>
0 =		= sehr steif	= C0 $\geq 1,46$
1 =	F1 $\leq 340$	= steif	= C1 1,45-1,26
2 =	F2 350 - 410	= plastisch	= C2 1,25-1,11
3 =	F3 420 - 480	= weich	= C3 1,10-1,04
4 =	F4 490 - 550	= sehr weich	
5 =	F5 560 - 620	= fließfähig	
6 =	F6 $\geq 630$	= sehr fließfähig	
7 =	F1 + FM	=	
8 =	F2 + FM	=	
9 =	F3 + FM o. Sonstiges	=	

5. Stelle: Größtkorn	6. Stelle: Zementsorte
0 = Sonderzuschlag	0 = frei
1 = bis 8 mm Kies	1 = CEM I 32,5 R
2 = bis 16 mm Kies	2 = CEM I 42,5 R
3 = bis 32 mm Kies	3 = CEM I 32,5 R-NA
4 = bis 11 mm Edelsplitt	4 = CEM III/A 32,5N
5 = bis 22 mm Edelsplitt	5 = CEM III/B 32,5N-NW/HS/NA
6 = bis 8 mm Splitt	6 = CEM I 42,5N-NA
7 = bis 16 mm Splitt	7 = CEM I 52,5R-HS-NA
8 = bis 32 mm Splitt	8 = CEM III/A 32,5N-NA
9 = bis 2 mm Sand	9 = CEM II/B-S 32,5 R

7. Stelle: Alkaliklasse+Steinkohlenflugasche	8. Stelle: Kennzeichnung intern <i>(Zementgehalt, Sieblinie, VZ, usw.)</i>
0 = E II ohne Steinkohlenflugasche	A =
1 = E II mit Steinkohlenflugasche	B =
2 = E I ohne Steinkohlenflugasche	C =
3 = E I mit Steinkohlenflugasche	D =
4 = E I F1 ohne Steinkohlenflugasche	LP = Luftporengehalt
5 = E I F1 mit Steinkohlenflugasche	S = Sanipumpe
6 = E I MS18 ohne Steinkohlenflugasche	
7 = E I MS 18 mit Steinkohlenflugasche	
8 =	
9 =	

<b>Beispiel:</b> 1533811A	C25/30 XC4 (Außenbauteil mit direkter Beregnung)
F3 (weich) 0-32 mm	CEM I 32,5R EII mit Steinkohlenflugasche

# Lebbin-Beton

## Zulagen und Sonderberechnungen

### I. Zement

Veränderungen der Zementsorte und/oder des Zementgehaltes auf Wunsch des Käufers können zu Preisveränderungen gegenüber den in der Verkaufsliste für Transportbeton ausgewiesenen Preisen führen.

### II. Gesteinskörnung

#### Zulage per m<sup>3</sup> Beton

Bei Verwendung von Gesteinskörnung der Alkaliempfindlichkeitsklasse EI;EI-O-EI-OF gemäß der „Alkali-Richtlinie“ (Ausgabe 05.01) sowie Gesteinskörnung mit erhöhtem Widerstand gegen Frost- und Taumittel gemäß DIN 4226-1 (07.01) Tabelle 17 und 18, werden als Zulage berechnet:

7,50 €

### III. Zusatzmittel

#### Zulage bei Verwendung von Zusatzmitteln per m<sup>3</sup> Beton:

Betonverflüssiger	(BV)	1,50 €
Fließmittel (ab C12/15 F3, Dos. 1% v.Z.G.)	(FM)	4,50 €
Verzögerer für 3 Stunden (Mindestdosierung)	(VZ)	2,00 €
Verzögerer für jede weitere Stunde	(VZ)	0,75 €

Längere Verzögerungszeiten als 3 Stunden ohne Gewährleistung

### IV. Sonstiges

#### Zulage für Transportausgleich

Die Mindestanlieferung im Fahrmischer beträgt 5 m<sup>3</sup>

Bei Einzelabrufen unter 5m<sup>3</sup> werden je 0,5m<sup>3</sup> nicht ausgenutztem Transportraum berechnet:

5,00 €

#### Zulagen für Betonlieferungen bei kühler Witterung und bei Frost

Muss aufgrund der Witterungslage der Beton vorgewärmt werden, um eine normgerechte Auslieferung (gem. DIN 1045-2, Abschn. 5.2.8, Betontemperatur) zu gewährleisten, werden per m<sup>3</sup> Beton berechnet:

7,50 €

Bei Abnahmemengen <25m<sup>3</sup> und bei Lufttemperaturen unter -8°C sind im Einzelfall zusätzliche Vereinbarungen zu treffen.

#### Zulagen für Betonlieferungen bei hochsommerlichen Temperaturen

Muss aufgrund der Witterungslage der Beton gekühlt werden, um eine normgerechte Auslieferung (gem. DIN 1045-2, Abschn. 5.2.8, Betontemperatur) zu gewährleisten, sind im Einzelfall zusätzliche Vereinbarungen zu treffen.

#### Zulagen für längere Entlade- bzw. Wartezeiten

Die zulässige Entladezeit beträgt max. 5 Min. per m<sup>3</sup>, darüber hinaus werden je angebrochene ¼ Std. berechnet:

12,50 €

#### Zulagen für Betonabrufe

Auslieferungen sonnabends 6.00 bis 13.00 Uhr, gerechnet ab Ladezeit Werk, und einer Mindestabnahme von 50 m<sup>3</sup>, werden berechnet per m<sup>3</sup> Beton

4,00 €

Auslieferungen werktags außerhalb 6.00 – 18.00 Uhr und Auslieferungen an Sonn- und Feiertagen werden nach Aufwand berechnet.

#### Abholrabatt per m<sup>3</sup> Beton

5,00 €

#### Zulagen für die Entsorgung von Restbeton

Bestellter, ausgelieferter, aber vom Käufer nicht abgenommener Beton, der im Werk zurückgenommen werden muss, wird zusätzlich mit einem Entsorgungszuschlag per m<sup>3</sup> Beton berechnet:

40,00 €

#### Betonpumpen

Wir sind in der Lage, verschiedene Pumpen für die Betonförderung für unterschiedliche Fördereinsätze bereitzustellen. Die Vermietung dieser Pumpen erfolgt auf Basis unserer gesonderten Preisliste.

#### Laborleistungen

Für die Herstellung von Probekörpern sowie die normgerechte Nachbehandlung einschließlich Prüfzeugnis gemäß gültiger Norm werden berechnet:

Druckfestigkeitsprüfungen je Stück (mind. 3 Stück)

39,00 €

Wasserundurchlässigkeitsprüfungen je Stück (mind. 3 Stück)

72,00 €

In den vorstehenden Preisen ist die Gestellung eines Laborwagens für 0,5 Std. auf der Baustelle enthalten, sofern mind. 3 Probekörper erstellt werden; je weitere Stunde kostet

50,00 €

Erstprüfungen nach DIN EN 206-1/1045-2 für Rezepturen, die nicht in der Preisliste enthalten sind und die auf Anforderung durchgeführt werden, werden je Prüfung berechnet:

850,00 €

Lieferumfang:

Rezeptentwurf, 1 Mischcharge, Prüfen des Frischbetons, Prüfen des Festbetons an Probekörpern (3 Satz Druckfestigkeit, 1 Satz Wasserundurchlässigkeit) inklusive Prüfzeugnis und Bericht.

# Lebbin Fertigbetonwerk Schwerin GmbH

## Besondere Geschäftsbedingungen für Beton (Stand: 01. Oktober 2003)

Diese Besonderen Geschäftsbedingungen gelten im Rahmen von Kaufverträgen über Beton zusätzlich zu unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Stand: 01. Oktober 2003):

1. **Bestellung**  
Der Käufer hat im Rahmen der Bestellung folgende Angaben hinsichtlich der bestellten Ware zu machen:
  - Betonart und –Festigkeitsklasse, besondere Eigenschaften
  - Betonmenge
  - Zementart und –Festigkeitsklasse
  - Genaue Baustellenbezeichnung
  - Anlieferungstag und Uhrzeit für Arbeitsbeginn
  - Stündlicher Bedarf an m<sup>3</sup> Beton
  - Art der Abnahme (z.B. Betonpumpe)
  - Anfertigung von Probewürfeln

Wir übernehmen keine Haftung für die Eignung des vom Käufer bestellten Beton für den von diesem geplanten Verwendungszweck. Eine diesbezügliche Beratung des Käufers ist von uns nicht geschuldet, soweit dies nicht ausdrücklich vereinbart ist.
2. **Vergütung**
  - a) Der Preis für 1 m<sup>3</sup> Beton schließt eine Entladezeit von maximal 5 Minuten je 1 m<sup>3</sup> ein. Bei längerer Dauer des Entladens oder entstehender Wartezeiten, die nicht durch uns zu vertreten sind, wird für jede, über die Entladezeit nach Satz 1 hinausgehende, angebrochene Viertelstunde ein Zuschlag je Fahrzeug gemäß unserer jeweils gültigen Preisliste für Transportbeton und Betonpumpen berechnet.
  - b) Sofern uns nach der jeweils gültigen technischen Norm für Transportbeton eine Aufheizung des Anmachwassers und/oder der Zuschläge erforderlich erscheint, werden die erforderlichen Maßnahmen ohne vorherige Rückfrage bei dem Vertragspartner von uns zu dessen Lasten durchgeführt. Die Außentemperaturen in unserem Lieferwerk sind maßgeblich für die Entscheidung, ob eine Aufheizung nach der einschlägigen technischen Norm für Transportbeton erforderlich ist. Für die Aufheizung wird eine Vergütung gemäß unserer jeweils gültigen Preisliste für Transportbeton und Betonpumpen erhoben.
  - c) Im Übrigen gilt unsere jeweils gültige Preisliste für Transportbeton und Betonpumpen.
3. **Pflichten des Verkäufers**
  - a) Die von uns angebotenen Betone werden nach den Anforderungen der jeweils gültigen technischen Norm für Transportbeton hergestellt, geliefert und überwacht.
  - b) Die Eigenschaften des Betons bei Beladung des LKW, werden durch uns auf dem Lieferschein dokumentiert. Unsere Fahrer sind zu Stellungnahmen betreffend die Güte oder Eignung des Betons nicht bevollmächtigt.
4. **Pflichten des Käufers**
  - a) Der Käufer ist im kaufmännischen Verkehr verpflichtet, den Beton unmittelbar bei Abnahme entsprechend dem in der jeweils gültigen technischen Norm über Transportbeton vorgesehenen Verfahren im Beisein des Verkäufers oder dessen Beauftragtem zu untersuchen. Untersuchungsergebnisse von nicht im Beisein des Verkäufers oder dessen Beauftragtem unternommenen Proben werden vom Verkäufer nicht anerkannt.
  - b) Der Käufer hat den Beton unmittelbar nach der Anlieferung und Untersuchung abzunehmen und ohne Änderung der Zusammensetzung und Konsistenz fachgerecht zu verarbeiten. Eine unmittelbare Verarbeitung im Sinne von Satz 1 liegt nur vor, wenn das Material innerhalb der in der jeweils gültigen technischen Norm über Transportbeton genannten Zeit verarbeitet wird.
  - c) Entstehen durch nicht rechtzeitige Abnahme der Ware Mängel am Beton, so hat der Käufer uns den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
  - d) Für die ordnungsgemäße Funktion und Bedienung der Fördereinrichtung (Betonpumpe) sind wir nicht verantwortlich soweit dies nicht ausdrücklich vereinbart ist. Der Käufer hat dafür zu sorgen, dass eine funktionstüchtige und geeignete Fördereinrichtung am Lieferort vorhanden ist.
5. **Gefahrübergang**  
Bei Lieferung von Beton, dessen Transport in Spezialfahrzeugen erforderlich ist und in unseren Spezialfahrzeugen oder den Fahrzeugen von uns beauftragter Dritter erfolgt, geht die Gefahr über, sobald die Fahrzeuge den Entladeort erreicht haben..
6. **Gewährleistung und Rügepflicht**
  - a) Jegliche Gewährleistung für den von uns gelieferten Beton ist ausgeschlossen, wenn der Käufer Veränderungen an der Ware vornimmt, insbesondere deren Konsistenz und/oder deren physikalische oder chemische Zusammensetzung ändert, z. B. Wasser, Chemikalien, Farbstoffe oder Ähnliches zusetzt.
  - b) Offensichtliche Mängel des Frischbetons sind uns unverzüglich bei Entladen des Fahrzeuges – gegebenenfalls telefonisch - anzuzeigen. Gleiches gilt für Mengenbeanstandungen. Verdeckte Mängel, die trotz sorgfältiger Untersuchung nicht sofort nach Entladen des Fahrzeuges zu erkennen waren, sind uns im kaufmännischen Verkehr unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen.  
Nach Ablauf der vorstehenden Rügefristen gilt die Ware als vorbehaltlos abgenommen.
  - c) Offensichtliche Mängel am Festbeton sind uns im kaufmännischen Verkehr unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Tagen schriftlich anzuzeigen. Ist der Vertragspartner Verbraucher gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Rügefrist 14 Tage beträgt. Verdeckte Mängel, die trotz sorgfältiger Untersuchung innerhalb der Frist von drei Tagen nicht zu erkennen waren, sind uns unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Danach gilt die Ware als vorbehaltlos abgenommen.
  - d) Werden die vertraglich geschuldeten Festigkeiten und/oder Eigenschaften des Betons nach Auffassung des Käufers nicht erreicht, so ist dies am Bauwerk nach unserer Wahl durch eine zugelassene Prüfstelle unserer Wahl nach den jeweils gültigen technischen Normen über Transportbeton zu untersuchen. Stellt sich bei dieser Prüfung heraus, dass die Betongüte den vertraglichen Vereinbarungen entspricht, gehen die Kosten der Nachprüfung zu Lasten des Käufers.
  - e) Eine Gewährleistung für Farbgleichheit der von uns gelieferten Transportbetone auch bei Verwendung als Sichtbeton übernehmen wir nicht.

## Besondere Geschäftsbedingungen für den Verleih und die Vermietung von Behältern und Förderanlagen (Stand: 01. Oktober 2003)

Diese Besonderen Geschäftsbedingungen gelten im Rahmen von Miet- und Leihverträgen über Behälter und Förderanlagen zusätzlich zu unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Stand: 01. Oktober 2003). Falls der Vertragspartners dies wünscht, liefern wir die Ware nach Maßgabe der folgenden Regelungen in Behältern (Silos u.ä.) und/oder stellen elektrische betriebene Fördereinrichtungen zur Verfügung:

1. **Leihe/Miete**  
Je nach Ausgestaltung der Vereinbarung, werden die Behälter und/oder Förderanlagen an den Vertragspartner verliehen oder vermietet.
2. **Vertragsumfang**
  - a) Die Montage der Fördereinrichtungen ist nicht von uns geschuldet und erfolgt durch den Vertragspartner. Die Montage der Fördereinrichtung und die Wahl eines geeigneten Standorts für die Aufstellung von Fördereinrichtungen und Behälter liegt ausschließlich in der Verantwortung des Vertragspartners.
  - b) Wir weisen darauf hin, dass wir für die Eignung der Miet-/Leihsache zu dem von dem Vertragspartner vorgesehenen Verwendungszweck keine Haftung übernehmen. Eine Beratung des Vertragspartners hinsichtlich der Eignung erfolgt durch uns nicht, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart.
  - c) Förderanlagen (Betonpumpen), die wir vermieten, mieten wir selbst an. Die beigefügten Bedingungen sind Bestandteil dieses Vertrages. Soweit unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die vorerwähnten beigefügten Bedingungen widersprüchliche Regelungen enthalten, gelten ausschließlich unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Soweit die vorerwähnten beigefügten Bedingungen und diese „Besonderen Geschäftsbedingungen für den Verleih und die Vermietung von Behältern und Förderanlagen“ widersprüchliche Regelungen enthalten, gelten ausschließlich diese „Besonderen Geschäftsbedingungen für den Verleih und die Vermietung von Behältern und Förderanlagen“.
3. **Vergütung**  
Soweit die Überlassung der Behälter und/oder Förderanlagen aufgrund eines Mietvertrages erfolgt, ist der vereinbarte Mietzins eine Woche nach Übergabe der Mietsache netto ohne Abzug fällig. Ist der Vertragspartner Verbraucher, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass der Mietzins 14 Tage nach Übergabe der Mietsache fällig wird.
3. **Gewährleistung**
  - a) Bei Vorliegen eines Mietvertrages ist der Vertragspartner im unternehmerischen Verkehr bei Auftreten eines Sach- oder Rechtsmangels bzgl. der Mietsache zur Minderung des Mietzinses nicht berechtigt, es sei denn, der Mangel war bereits bei Überlassung der Mietsache vorhanden.
  - b) Im übrigen haften wir bei Vorliegen eines Mietvertrages lediglich nach Maßgabe der Ziffer 7 unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
  - c) Bei Vorliegen eines Leihvertrages gilt § 599 BGB.
  - c) Bezüglich der Mängelanzeige durch den Mieter gilt § 536c BGB.
4. **Haftung des Vertragspartners**
  - a) Der Vertragspartner haftet für Beschädigungen und Verlust der überlassenen Gegenstände, soweit er diese zu vertreten hat. Er ist verpflichtet, die Kosten einer Reparatur oder Ersatzbeschaffung zu ersetzen.
  - b) Soweit durch eine fehlerhafte Montage die Behälter und/oder Fördereinrichtungen beschädigt werden, hat uns der Vertragspartner den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
6. **Gebrauchüberlassung/Untervermietung**  
Der Vertragspartner ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die Miet-/Leihsache an Dritte unter zu vermieten oder in sonstiger Weise zu überlassen.
7. **Verjährung**
  - a) Unsere Ansprüche wegen Veränderungen oder Verschlechterungen der Miet-/Leihsache verjähren in einem Jahr ab Rückgabe der Miet-/Leihsache.
  - c) Die Ansprüche des Vertragspartners auf Ersatz von Aufwendungen und auf Gestattung der Wegnahme einer Einrichtung verjähren in drei Monaten ab Beendigung des Vertragsverhältnisses.

